

Haushaltssatzung

der Stadt Kaarst für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) - SGV. NRW. 2023 hat der Rat der Stadt Kaarst mit Beschluss vom 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	101.098.339	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	107.518.506	EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.197.351	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	97.142.020	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.471.013	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	20.802.372	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	10.705.131	EUR
--	------------	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.938.249	EUR
---	-----------	-----

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 6.420.167 EUR festgesetzt.

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 243 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 444 v. H. |

§ 7

Gemäß § 3 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 Hochschulzukunftsgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), wird die Bürgermeisterin ermächtigt, Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle einzuweisen, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar war.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 lit. H) GO NRW wird auf 0 EUR (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Kaarst am 17.12.2015 verabschiedete Haushaltssatzung für das Jahr 2016 wird hiermit gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Kreis Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2016 angezeigt worden. Die erforderliche Anzeige wurde mit Verfügung vom 19.04.2016 – Az.: 015/912-10-06 – bestätigt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Kaarst, Am Neumarkt 2, Zimmer 203, 41564 Kaarst, eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 21.04.2016
Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus